



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
genehmigt in der 101. Sitzung des Präsidiums am 28.08.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1229

geändert in der
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 03.06.2009
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
genehmigt in der 121. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 915

geändert in der
73. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 20.04.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 887

Redaktionelle Änderung
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 99

Änderungen beschlossen in der
81. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 02.05.2012
befürwortet in der 100. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.09.2012
genehmigt in der 184. Sitzung des Präsidiums am 04.10.2012 und in der 191. Sitzung des Präsidiums am
28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 569

Änderungen beschlossen in der

90. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013
 befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
 genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1065

Änderungen beschlossen in der

119. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.10.2016
 befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
 genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 307

Änderungen beschlossen in der

131. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.03.2018
 befürwortet in der 143. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
 und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018
 genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018
 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 721

Ergänzung um § 21a sowie Änderung in § 23

beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Humanwissenschaften am 30.04.2020
 befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre
 und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 19.05.2020
 genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 313

Änderungen beschlossen in der

147. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 22.04.2020
 befürwortet in der 155. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
 und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 27.05.2020
 genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020
 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 760

Änderungen beschlossen im Umlaufverfahren des

Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 25.08.2021
 befürwortet in der 163. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre
 und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021
 genehmigt in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021
 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2021 vom 30.09.2021, S. 1037

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Zweck der Prüfung	4
§ 2 Hochschulgrad	4
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 4 Prüfungsausschuss	4
§ 5 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	5
§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen.....	6
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	7
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	10
§ 8a Anmeldung zu Prüfungen.....	10
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	11
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	11
§ 12 Praktika und Versuchspersonenstunden	12
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	12
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	12
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte.....	13
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	13
Zweiter Teil: Bachelorprüfung	14
§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung	14
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit	14
§ 19 Bachelorarbeit	15
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit	15
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	16
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	16
§ 22 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes ...	16
§ 23 Inkrafttreten	18
Anlage 1	19
Anlage 2	21
Anlage 3	69

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird. ³Das Bachelorstudium vermittelt schwerpunktunabhängig fundierte methodische Fähigkeiten und breite Kenntnisse der für die Beschreibung, Erklärung, Prognose und Gestaltung menschlichen Erlebens und Verhaltens erforderlichen theoretischen Grundlagen. ⁴Hierzu zählen die Grundlagen der Wahrnehmungs- und Kognitionspsychologie, der Lern-, Emotions- und Motivationspsychologie, ergänzt durch die neurobiologischen Grundlagen menschlichen Erlebens und Verhaltens, die theoretischen Grundlagen der Entwicklung sowie die Fähigkeit, Entwicklungsprozesse beschreiben, erklären und vorhersagen zu können. ⁵Weiterhin werden die einschlägigen Theorien und der aktuelle Forschungsstand der Sozial- und Persönlichkeitspsychologie und deren Anwendung auf Alltagsphänomene vermittelt. ⁶Außerdem ist eine individuelle Schwerpunktsetzung in den Anwendungsbereichen Klinische Psychologie und Psychotherapie, Arbeits- und Organisationspsychologie, sowie Pädagogischer Psychologie und digitale Medien möglich.
- (2) ¹Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die zentralen Zusammenhänge des Fachs überblickt und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann. ²Durch das Bachelorstudium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Bachelorarbeit, beträgt 180 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der*dem Studiendekan*in gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser*diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrer*innengruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die*der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen; gleichzeitig werden die beratenden Mitglieder über das Umlaufverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzende*n und die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n übertragen. ²Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie*er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen. ²Zu Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.

- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfer*innen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer*innen, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der*dem zu prüfenden Student*in Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfender*innen rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen gelten § 4 Absatz 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) Anrechnung von an der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Lehrangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen (Pflichtmodule). ²Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ³Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.
- (2) Anrechnung von außerhalb der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang:
 Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Amts wegen angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die während eines Austausches erbracht wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die ein*e Student*in innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind auf Antrag anzurechnen, wenn vor Beginn des Studierendenaustausch- oder -mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen wurde. ²Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt.
- (4) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.

(5) Rahmenbedingungen:

Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).

(6) Antragstellung und Mitwirkungspflicht:

¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Wenn der Prüfungsausschuss oder das nach der Prüfungsordnung zuständige Organ einen Studiennachweis oder eine Prüfungsleistung, die in einem Signatarstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurde, nicht anerkennt, weil er oder sie wesentlich unterschiedlich ist, ist diese Entscheidung zu begründen. ³Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die*der Student*in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.

(7) Fehlversuche:

¹Bei einer Anrechnung von Amts wegen gilt § 11 Absatz 5. ²Ist eine Anrechnung nur auf Antrag möglich so findet § 11 Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(8) Noten:

¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ angerechnet. ⁴Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Zuständigkeit:

¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer*eines geeigneten Fachvertreter*in einholen.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit, dem Nachweis von 40 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage I*).

(2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der*des Kandidat*in in englischer Sprache erbracht werden.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:

- Klausur (Absatz 5),
- Multiple-Choice-Klausur (Absatz 6).
- Mündliche Prüfung (Absatz 7),

- Vortrag (Referat) (Absatz 8),
- Hausarbeit (Absatz 9).

²Die Form der Prüfungsleistung wird in **Anlage 2** (Modulhandbuch) geregelt.

- (4) Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (5) ¹In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25 % in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
 3. ¹Die Prüfer*innen haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
 4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
 5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer*innen die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die von der zu prüfenden Person erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
 6. ¹Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \cdot x(N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{\max} maximal erzielbare Punktzahl

P_{\min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{\max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\min} erhält ($N_{\max} = 4,0$)

N_{\min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\max} erhält ($N_{\min} = 1,0$).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	die Note
≤ 1,15	1,0 (sehr gut)
1,16 – 1,50	1,3 (sehr gut)
1,51 – 1,85	1,7 (gut)
1,86 – 2,15	2,0 (gut)
2,16 – 2,50	2,3 (gut)
2,51 – 2,85	2,7 (befriedigend)
2,86 – 3,15	3,0 (befriedigend)
3,16 – 3,50	3,3 (befriedigend)
3,51 – 3,85	3,7 (ausreichend)
3,86 – 4,00	4,0 (ausreichend).

⁵Hat eine zu prüfende Person nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach §10 Absatz 2). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 10 Absatz 3 die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (7) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer* einem Prüfer*in und einer* einem sachkundigen Beisitzer*in als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (8) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 45 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden von der* dem Veranstalter*in des Seminars bewertet.
- (9) ¹Durch eine Hausarbeit soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die* der Prüfer*in fest. ³Der Beitrag der* des einzelnen Verfasser*in muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer* einem Verfasser*in in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (10) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (11) ¹Die Schutzbestimmungen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG). ³Weiterhin sind die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist, zu berücksichtigen.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer*innen bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 7) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. ³Auf Antrag einer zu prüfenden Person sind die Zuhörer*innen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 8a Anmeldung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an Prüfungsleistungen erfordert zwingend die vorherige Anmeldung. ²Der Prüfungsausschuss gibt den Zeitraum, in dem eine Anmeldung stattfinden kann, rechtzeitig bekannt.
- (2) ¹Eine Abmeldung von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis sieben Tage vor der Prüfung möglich. ²Danach ist eine Abmeldung nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig (vgl. § 9).

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der zu prüfenden Person wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die*der Student*in ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autor*innenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfer*innen (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung und nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Wiederholungstermin zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung werden durch jeweiliges Erhöhen oder Erniedrigen um einen 0,3 Schritt Zwischenwerte gebildet; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht und die Modulbeschreibung nichts Anderes vorsieht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfer*innen bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfer*innen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens nach fünf Monaten angeboten werden.

- (3) ¹Aus der Liste der in **Anlage 1** gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die*der Prüfer*in.
- (4) Bei Prüfungen nach zweimaligem Nichtbestehen sollte der zu prüfenden Person nach Absprache mit der*dem Modulverantwortlichen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung gegeben werden, wenn das Prüfungsformat in der Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 12 Praktika und Versuchspersonenstunden

- (1) ¹Es sind ein oder mehrere Praktika zu absolvieren. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.
- (2) Die Studierenden müssen insgesamt 40 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen absolvieren.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. Studienleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis sind eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachige Übersetzung auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet. ³„Psychologie“ wird mit „Psychology“ übersetzt.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.
- (4) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 4 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der zu prüfenden Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer*innen, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*eines Prüfer*in richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*eines Prüfer*in vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser*diesem Prüfer*in zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfer*in die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der*des Prüfer*in insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die*der Prüfer*in von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfer*innen richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der zu prüfenden Person ein*e Gutachter*in. ²Die*Der Gutachter*in muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Der zu prüfenden Person und der*dem Gutachter*in ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die*der Prüfer*in ihre*seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfer*innen erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.

- (5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die*der Dekan*in die*den Widerspruchsführer*in.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 150 Leistungspunkten, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit, dem Nachweis von 40 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 1*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 2* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer zu Beginn der Bachelorarbeit mindestens 120 Leistungspunkte nach Maßgabe des Modulhandbuchs (*Anlage 2*) nachweisen kann.
- (3) Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfer*innen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
 oder
 - die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2 Satz 1) entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ³Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der*des Prüfer*in in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die*der Erst- und die*der Zweitprüfer*in müssen prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ²Die*der Erst- oder die*der Zweitprüfer*in muss Professor*in oder Privatdozent*in des Instituts für Psychologie sein. ³Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn die*der Prüfer*in mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ⁴Das Thema wird von der*dem Erstprüfer*in festgelegt. ⁵Auf Antrag der zu prüfenden Person sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. ⁶Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁷Mit der Ausgabe des Themas wird die*der Prüfer*in, die*der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer*in), und die*der Zweitprüfer*in bestellt. ⁸Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der*dem Erstprüfer*in betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Zulassung der Bachelorarbeit bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 10 und 11 gelten entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausführung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer*innen nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß **Anlage 1**, dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit, dem Nachweis von 40 Versuchspersonenstunden und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der nach den Leistungspunkten gewichteten, gemäß § 10 Absatz 4 errechneten Note der Bachelorarbeit (siehe Anlage 1 Spalte G). ²Das Gewicht eines Moduls entspricht dabei der Anzahl der Leistungspunkte des Moduls gemäß Anlage 1, sofern das Modul mindestens eine Prüfungsleistung gemäß Anlage 2 (Modulhandbuch) beinhaltet. ³Module ohne Prüfungsleistung werden mit dem Faktor 0 gewichtet. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt kleiner 1.3 verleiht die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Student*in das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
 - a. kann die*der Studiendekan*in nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu den Wiederholungsprüfungen nach § 11 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 7 Abs. 10, 9 Abs. 2, 3.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 7 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 8 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;

- c. können Klausuren im Sinne von § 7 Abs. 5 und 6 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. die zu prüfende Person an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
- d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von §§ 8a Abs. 2, 9 Abs. 1-3, 18 Abs. 1.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass die zu prüfende Person die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat die zu prüfende Person die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Die zu prüfende Person muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 7 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c) trifft die*der Prüfer*in. ²Die zu prüfende Person muss versichern, dass sie Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 9 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern die*der Prüfer*in nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet die*der Prüfer*in. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der*des Studiendekan*in nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Die bisherigen Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (AMBl. der Universität Osnabrück 05/2018 vom 17.09.2018, S. 721 und Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 760) treten zum 30.09.2021 endgültig außer Kraft.

Anlage 1

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgende Tabelle enthält die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „G“ gibt die Gewichtung des Moduls an (§ 21 Absatz 2). Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 3 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Einführung in die Psychologie	Einführung in die Psychologie	V	2	4	-	nein
	Arbeits- und Kommunikationstechniken	P	4	5		
Forschungsmethoden	Forschungsmethoden	V	2	4	6	ja
	Forschungsmethoden	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse I	Statistik I	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse I	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse I	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse II	Statistik II	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse II	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse II	Ü	2	2		
Allgemeine Psychologie I	Wahrnehmung und Gedächtnis	V	2	4	11	ja
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie	V	2	4		
	Kognitiv-affektive Neurowissenschaften	S	2	3		
Allgemeine Psychologie II	Lernen	V	2	4	8	ja
	Emotion und Motivation	V	2	4		
Biologische Psychologie	Biopsychologie	V	2	4	7	ja
	Ausgewählte Themen der Biopsychologie	S	2	3		
Entwicklungspsychologie	Entwicklungspsychologie I	V	2	4	8	ja
	Entwicklungspsychologie II	V	2	4		
Differenzielle Psychologie	Differenzielle Psychologie	V	2	4	7	ja
	Ausgewählte Themen der Differentiellen Psychologie	S	2	3		
Sozialpsychologie	Einführung in die Sozialpsychologie	V	2	4	7	ja
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie	S	2	3		
Testtheorie und Testkonstruktion	Testtheorie und Testkonstruktion	V	2	4	6	ja
	Testtheorie und Testkonstruktion	Ü	2	2		
Psychologische Diagnostik	Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	2	4	10	ja
	Diagnostische Verfahren	S	2	3		
	Klinische Diagnostik	S	2	3		
Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	Einführung in die Organisationspsychologie	V	2	4	8	ja
	Einführung in die Arbeitspsychologie	V	2	4		
Grundlagen der Pädagogischen Psychologie und digitaler Medien	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	V	2	4	8	ja
	Grundlagen digitaler Medien	V	2	4		
Störungslehre	Störungslehre I	V	2	4	8	ja
	Störungslehre II	V	2	4		
Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie	S	2	4		

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns	S	1	2	-	nein
	Wahlpflichtbereich: Klinische Psychologie und Psychotherapie					
Wahlpflichtbereich: Klinische Psychologie und Psychotherapie	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Medizin	V	2	4	12	ja
	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Pharmakologie	V	1	2		
	Pädagogik für Psychotherapeut*innen	V	2	4		
	Berufsethik und Berufsrecht	S	1	2		
	Wahlpflichtbereich: Arbeits- und Organisationspsychologie					
Wahlpflichtbereich: Arbeits- und Organisationspsychologie	Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie I	S	2	3	12	ja
	Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie II	S	2	3		
	Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie III	S	2	3		
	Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie IV	S	2	3		
	Wahlpflichtbereich: Pädagogische Psychologie und digitale Medien					
Wahlpflichtbereich: Pädagogische Psychologie und digitale Medien	Interaktion mit digitalen Medien und Lehr-/Lernsystemen I	S	2	3	12	ja
	Interaktion mit digitalen Medien und Lehr-/Lernsystemen II	S	2	3		
	Ausgewählte Themen der pädagogischen Psychologie I	S	2	3		
	Ausgewählte Themen der pädagogischen Psychologie II	S	2	3		
Bachelor-Propädeutikum	Bachelor-Propädeutikum	S	2	1	-	nein
	Bachelorarbeit	-	-	12	12	nein
Forschungsorientiertes Praktikum I	Forschungsorientiertes Praktikum Ia	S	2	4	8	nein
	Forschungsorientiertes Praktikum Ib	S	2	4		
Berufsbezogenes Praktikum	Berufsbezogenes Praktikum	P	-	4	-	nein
Orientierungspraktikum	Orientierungspraktikum	P	-	5	-	nein
Berufsqualifizierende Tätigkeit I	Berufsqualifizierende Tätigkeit I	P	-	8	-	nein
	Versuchspersonenstunden	-	-	1	-	nein
				180	150	

Anlage 2

Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Psychologie

Hinweis zu dem mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand (Workload), zur Präsenzzeit und zum Zeitaufwand für das Selbststudium: Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden. Die in den Modulbeschreibungen angegebene maximale Arbeitsbelastung ergibt sich durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden. Für die Berechnung der Präsenzzeit aus der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) wird von 15 Wochen pro Semester ausgegangen. Die Differenz zwischen Präsenzzeit und der Zeit für die maximale Arbeitsbelastung ergibt die Selbststudiumszeit.

Bei Übungen, Seminaren, Tutorien, Praktika und Studienprojekten ist eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ nur dann gegeben, wenn nicht mehr als 15% der jeweiligen Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteils gefehlt wurde.

Übersicht über Module

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload), den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält und dem empfohlenen Fachsemester. Alle Module, ausgenommen die Wahlpflichtbereiche, sind Pflichtmodule, eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Eine Wahlmöglichkeit besteht für die Wahlpflichtbereiche; aus den drei Wahlpflichtbereichen ist einer zu wählen.

Code	Bezeichnung	LP	Workload	Semester
------	-------------	----	----------	----------

EINFÜHRUNG

Psy-B-101N	Einführung in die Psychologie	9	270	1-2
	Einführung in die Psychologie (V)	4	120	1
	Arbeits- und Kommunikationstechniken (P)	5	150	1-2

METHODEN

Psy-B-111N	Forschungsmethoden	6	180	1
	Forschungsmethoden (V)	4	120	1
	Forschungsmethoden (Ü)	2	60	1
Psy-B-112N	Statistik und Datenanalyse I	8	240	1
	Statistik I (V)	4	120	1
	Computergestützte Datenanalyse I (V)	2	60	1
	Statistik und Datenanalyse I (Ü)	2	60	1
Psy-B-113N	Statistik und Datenanalyse II	8	240	2
	Statistik II (V)	4	120	2
	Computergestützte Datenanalyse II (V)	2	60	2
	Statistik und Datenanalyse II (Ü)	2	60	2

GRUNDLAGENFÄCHER

Psy-B-121N	Allgemeine Psychologie I	11	330	3
	Wahrnehmung und Gedächtnis (V)	4	120	3
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (V)	4	120	3
	Kognitiv-affektive Neurowissenschaften (S)	3	90	4
Psy-B-122N	Allgemeine Psychologie II	8	240	2
	Lernen (V)	4	120	2
	Emotion und Motivation (V)	4	120	2
Psy-B-123N	Biologische Psychologie	7	210	2-3
	Biopsychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Biopsychologie (S)	3	90	3

Psy-B-124N	Entwicklungspsychologie	8	240	1
	Entwicklungspsychologie I (V)	4	120	1
	Entwicklungspsychologie II (V)	4	120	1
Psy-B-125N	Differentielle Psychologie	7	210	3-4
	Differentielle Psychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Differentiellen Psychologie (S)	3	90	3
Psy-B-126N	Sozialpsychologie	7	210	3-4
	Einführung in die Sozialpsychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (S)	3	90	4

DIAGNOSTIK

Psy-B-131N	Testtheorie und Testkonstruktion	6	180	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (V)	4	120	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (Ü)	2	60	2
Psy-B-132N	Psychologische Diagnostik	10	300	4-5
	Grundlagen psychologischer Diagnostik (V)	4	120	4
	Diagnostische Verfahren (S)	3	90	4
	Klinische Diagnostik (S)	3	90	5

ANWENDUNGSFÄCHER

Psy-B-141N	Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	8	240	4
	Einführung in die Organisationspsychologie (V)	4	120	4
	Einführung in die Arbeitspsychologie (V)	4	120	4
Psy-B-142N	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie und digitaler Medien	8	240	3
	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie (V)	4	120	3
	Grundlagen digitaler Medien (V)	4	120	3
Psy-B-143N	Störungslehre	8	240	3-4
	Störungslehre I (V)	4	120	3
	Störungslehre II (V)	4	120	4
Psy-B-144N	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	8	240	5
	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie (V)	4	120	5
	Ausgewählte Themen der Allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie (S)	4	120	5
Psy-B-145N	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns (S)	2	60	5

WAHLPFLICHTBEREICH: KLINISCHE PSYCHOLOGIE UND PSYCHOTHERAPIE

Psy-B-150N	Wahlpflichtbereich: Klinische Psychologie und Psychotherapie	12	360	5-6
	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Medizin (V)	4	120	5
	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Pharmakologie (V)	2	60	5
	Pädagogik für Psychotherapeut*innen (V)	4	120	6
	Berufsethik und Berufsrecht (S)	2	60	6

WAHLPFLICHTBEREICH: ARBEITS- UND ORGANISATIONSPSYCHOLOGIE

Psy-B-154N	Wahlpflichtbereich: Arbeits- und Organisationspsychologie	12	360	5-6
	Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie I (S)	3	90	5
	Ausgewählte Themen der der Arbeits- und Organisationspsychologie II (S)	3	90	5
	Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie III (S)	3	90	6
	Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie IV (S)	3	90	6

WAHLPFLICHTBEREICH: PÄDAGOGISCHE PSYCHOLOGIE UND DIGITALE MEDIEN

Psy-B-155N	Wahlpflichtbereich: Pädagogische Psychologie und digitale Medien	12	360	5-6
	Interaktion mit digitalen Medien und Lehr-/Lernsystemen I (S)	3	90	5
	Interaktion mit digitalen Medien und Lehr-/Lernsystemen II (S)	3	90	6
	Ausgewählte Themen der pädagogischen Psychologie I (S)	3	90	5
	Ausgewählte Themen der pädagogischen Psychologie II (S)	3	90	6

WEITERE ANFORDERUNGEN

Psy-B-160N	Bachelor-Propädeutikum	1	30	5
Psy-B-161N	Bachelorarbeit	12	360	6
Psy-B-162N	Forschungsorientiertes Praktikum I (S)	8	240	3-4
	Forschungsorientiertes Praktikum Ia (S)	4	120	3
	Forschungsorientiertes Praktikum Ib (S)	4	120	4
Psy-B-163N	Berufsbezogenes Praktikum (P)	4	120	5-6 ¹
Psy-B-164N	Orientierungspraktikum (P)	5	150	5-6 ¹
Psy-B-165N	Berufsqualifizierende Tätigkeit I (P)	8	240	5-6
Psy-B-166N	Versuchspersonenstunden	1	40	1 ²

180 5410

¹ Empfehlung: Das Praktikum kann ggf. früher absolviert werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

² Versuchspersonenstunden können auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden.

Modul-Bezeichnung	Einführung in die Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-101N		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	P Arbeits- und Kommunikations- techniken (5 LP)	4 SWS (60 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	9 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in der Vorlesung dargestellten Inhalte umfassen u.a. die Geschichte der Psychologie und Psychotherapie, wissenschaftstheoretische Grundlagen der Psychologie, Stellung der Psychologie innerhalb der Natur- und Sozialwissenschaften, Teildisziplinen der Psychologie und deren Fragestellungen, grundlegende Forschungsmethoden, grundlegendes Wissen über das Studienfach Psychologie in Osnabrück, Perspektiven in Studium und Beruf.</p> <p>Im Praktikum werden grundlegende Arbeitstechniken (u.a. Zeitmanagement) und Kommunikationstechniken (u.a. Gestaltung einer Seminareinheit, Präsentation, Moderation von Gruppen) vermittelt und eingeübt.</p>		
Lernziele	<p>Die Vorlesung befähigt die Studierenden, die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie sowie ihre Beziehung zu benachbarten Gebieten zu beschreiben und zur heutigen Versorgungslandschaft in Bezug zu setzen. Auch sollen die Studierenden Personen in der Vorlesung lernen, die Wissenschaftsgeschichte und Erkenntnistheorie mit Bezug auf die Psychologie und Psychotherapie einschließlich ihrer Hauptströmungen und Forschungsmethoden zu erläutern. Darüber hinaus erlernen sie grundlegende Kenntnisse über die wichtigsten Teilgebiete der Psychologie mit ihren Fragestellungen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Im Praktikum erwerben die Studierenden Kenntnisse spezifischer auf das Psychologiestudium und die spätere Berufstätigkeit zugeschnittene Arbeits- und Kommunikationstechniken. In tutoriell begleiteten Kleingruppen setzen die Studierenden diese Kenntnisse in konkretes Handlungswissen praktisch und unmittelbar um und erhalten dazu individuelles Feedback und konstruktive Verbesserungsvorschläge.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); kritische Reflexion von fachwissenschaftlichen Inhalten; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln.		
Studienleistungen	Erforderlich sind Teilnahme am Praktikum und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion). Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Bestehens-Klausur abgeprüft.		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		

Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Wissenschaftliche Methodenlehre

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden		
Modul-Code	Psy-B-111N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Forschungsmethoden (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Forschungsmethoden (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Alltagspsychologie vs. wissenschaftliche Psychologie; Grundlegende methodische Konzepte (u.a. Theorien, Hypothesen, Gütekriterien) und Techniken (u.a. Stichprobenziehung, Kontrolltechniken); quantitative und qualitative Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung, Evaluationsforschung und Verfahren zur Erhebung von Daten mit digitalen Technologien; Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien.</p> <p>In der Übung werden Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Die Aufgaben machen unter anderem deutlich, wie man Methoden in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung anwenden kann.</p>		
Lernziele	Die Studierenden erwerben die Grundqualifikationen für die Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen. Ferner lernen die Studierenden, wie man Begriffe, Methoden und Ergebnisse der qualitativen und quantitativen psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung anwenden kann.		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen; Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Wissenschaftliche Methodenlehre		

Modul-Bezeichnung	Statistik und Datenanalyse I		
Modul-Code	Psy-B-112N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Statistik I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse I (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Statistik und Datenanalyse I (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung „Statistik I“ behandelt u.a. folgende Themen: Deskriptive Kennwerte für zentrale Tendenz und Variabilität; Darstellung von Verteilungen; Messen und Skalenniveaus; bivariate Regression; Korrelationen; Wahrscheinlichkeitstheorie; Logik des statistischen Schließens; Parameterschätzung; grundlegende inferenzstatistische Tests.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse I“ werden die folgenden Themen behandelt: Dateneingabe, Umgang mit fehlenden Daten, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden erwerben die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahrens.</p> <p>Die Studierenden lernen, deskriptive und einfache inferenzstatistische Methoden zur Auswertung von Ergebnissen grundlagen- und anwendungsbezogener Studien in verschiedenen Bereichen der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung anwenden zu können. Ferner werden Studierende praktisch befähigt, Daten mittels digitaler Technologien analysieren zu können.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		

Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Wissenschaftliche Methodenlehre

Modul-Bezeichnung	Statistik und Datenanalyse II		
Modul-Code	Psy-B-113N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Statistik II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse II (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Statistik und Datenanalyse II (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung „Statistik II“ behandelt u.a. folgende Themen: weitere inferenzstatistische Tests; nichtparametrische Verfahren; Power; Varianzanalysen mit und ohne Messwiederholung, Kovarianzanalyse.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ werden die folgenden Themen behandelt: Datentransformationen, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden erwerben die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahrens.</p> <p>Die Studierenden lernen, komplexere inferenzstatistische und andere Verfahren zur Auswertung von Ergebnissen grundlagen- und anwendungsbezogener Studien in verschiedenen Bereichen der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung anwenden zu können. Ferner werden Studierende praktisch befähigt, Daten mittels digitaler Technologien analysieren zu können.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, da praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nur durch wiederholtes Einüben erworben werden können und so die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele der Übungen erreicht werden.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Statistik-Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft (80% der Prüfungsleistung). Die Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ schließt mit einer Prüfung am PC ab (20% der Prüfungsleistung). Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		

Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Wissenschaftliche Methodenlehre

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie I		
Modul-Code	Psy-B-121N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Wahrnehmung und Gedächtnis (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Kognitiv-affektive Neurowissenschaften (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul	11		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Wahrnehmung und Gedächtnis“ werden u.a. die folgenden Themenschwerpunkte behandelt: (1) Physiologische und psychologische Grundlagen der Perzeption mit Schwerpunkten visuelles und auditives System. (2) Gedächtnissysteme und Gedächtnis-prozesse.</p> <p>In der Vorlesung „Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie“ werden die Methoden zur Untersuchung des Gehirns (z.B. EEG/MEG/PET/fMRT) und deren Anwendung in Forschung und Praxis vorgestellt. Das Seminar vertieft einen ausgewählten Themenbereich der Allgemeinen Psychologie und ihrer Methoden in Forschung und/oder Anwendung.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen die psychologischen und biologischen Grundlagen kognitiver Prozesse mit einem Fokus auf die Themen Wahrnehmung und Gedächtnis und unter Berücksichtigung der Bereiche Aufmerksamkeit, Denken und Sprache erlernen. Ein Verständnis der Grundbegriffe, Theorien, Modelle und Forschungsparadigmen der Allgemeinen Psychologie soll auf Basis klassischer Befunde und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse vermittelt werden und die Studierenden zur Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens- und Verhaltens befähigen. Das Wissen über neurowissenschaftliche Methoden vertieft diese Grundlagen und zeigt praktische Anwendungen auf.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); selbstständige Rezeption und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte beider Vorlesungen werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Prüfungsanforderungen	<p>Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.</p>		
Berechnung der Modulnote	<p>Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.</p>		
Bestehensregel für das Modul	<p>Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.</p>		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		

Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie II		
Modul-Code	Psy-B-122N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Lernen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Emotion und Motivation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in den Vorlesungen dargestellten Inhalte umfassen zwei Bereiche: In der Vorlesung „Lernen“ werden die grundlegenden nicht-assoziativen Lernprozesse (Habituation, Sensitivierung) sowie assoziatives Lernen (klassische und instrumentelle Konditionierung) und Beobachtungslernen dargestellt. Dabei werden die theoretischen Annahmen und Basisparadigmen zum Nachweis der jeweiligen Lernphänomene erarbeitet. Es werden Anwendungen der Lernpsychologie (insbesondere in der Klinischen Psychologie und Psychotherapie) dargestellt.</p> <p>Die Vorlesung „Emotion und Motivation“ vermittelt im ersten Teil (Emotion) die Basisemotionen, die Theorien der Emotionspsychologie sowie einzelne Emotionen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auch auf Inhalten der Affektiven Neurowissenschaften, d. h. den neurobiologischen Ursachen und Korrelaten affektiver Prozesse. In Teil 2 werden Motivationstheorien, Methoden der Motivationsforschung und einzelne Motive (z. B. Hunger, Durst, Sexualität, Macht-, Leistungs-, und Anbindungsmotivation) und ihre neurobiologischen Korrelate behandelt. In beiden Vorlesungen stellt die Darstellung empirischer Originalarbeiten einen wesentlichen Inhalt dar.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden die (lernpsychologischen sowie emotions- und motivationspsychologischen) Grundlagen regelgerechten und abweichenden Erlebens erkennen, beschreiben und erklären. Die Studierenden sollen zudem ein übergreifendes Verständnis der neuronalen Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation erwerben. Sie berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen. Sie leiten die allgemeinspsychologischen Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens- und Verhaltens von Menschen in Bezug auf die beschriebenen Lerninhalte. Ziel ist auch ein übergreifendes Verständnis der neuronalen Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation. Die Studierenden sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die allgemeinspsychologischen Inhalte auch in den Anwendungsfächern (insbesondere der Klinischen Psychologie und Psychotherapie) zu verstehen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	-		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Modul-Bezeichnung	Biologische Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-123N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Biopsychologie (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul	7		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in der Vorlesung dargestellten Inhalte umfassen die neuroanatomischen, neurobiologischen, neuropharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen der Biologischen Psychologie. Themen sind u.a. Struktur und Funktion von Nervenzellen, elektrische Erregungsleitung, chemische Überträgerstoffe und Neuropharmakologie; Neuroanatomie des zentralen und des peripheren Nervensystems; endokrines System; Messmethoden der Biopsychologie. Im Seminar werden die neurobiologischen Korrelate psychologischer Funktionen erarbeitet. Themen sind u. a.: Sinnesphysiologie und einzelne Sinnessysteme, Neurobiologie des Lernens, des Gedächtnisses, der Emotionen und homöostatischer Motive (Hunger, Durst); Sexualität; Biologische Rhythmen, Schlaf und Traum; Stress; Schmerz; Psychoneuroimmunologie; Hormone und Verhalten; Messmethoden zur Erfassung peripherer und zentralnervöser Parameter.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden Kenntnisse der anatomischen, neurobiologischen, pharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen von regelgerechtem und abweichendem Erleben und Verhaltens unter Nutzung der nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen erwerben. Sie leiten biologische Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens- und Verhaltens. Die Kenntnisse sollen es auch erlauben, aus dem sich stets erweiternden Feld der Biologischen Psychologie neueste Daten sofort integrieren und kritisch bewerten zu können. Die Studierenden sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die neuronalen Ursachen allgemeinpsychologischer, entwicklungspsychologischer, differentialpsychologischer und klinisch-psychologischer Phänomene zu erkennen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Moderation und Führung von Gruppen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		

Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Modul-Bezeichnung	Entwicklungspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-124N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Entwicklungspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Entwicklungspsychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Entwicklungspsychologie II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in den beiden Vorlesungen dargestellten Inhalte umfassen die biologischen und kontextuellen Grundlagen von menschlicher Entwicklung. Themenfelder liegen im Bereich der körperlichen, kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung über die Lebensspanne. Dabei gehen die Veranstaltungen auf die grundlegenden Fragestellungen der Entwicklungspsychologie ein. Beispiele dafür sind: kontinuierliche oder diskontinuierliche Entwicklung, ein universeller Entwicklungsverlauf oder verschiedene Entwicklungspfade, und die Rolle von Anlage und Umwelt.</p> <p>In der Vorlesung „Entwicklungspsychologie I“ wird die menschliche Entwicklung bis zur mittleren Kindheit thematisiert. In der Vorlesung „Entwicklungspsychologie II“ wird die Entwicklung ab der Pubertät thematisiert. Weiterhin werden grundlegende Kenntnisse abweichender Entwicklung (Entwicklungspsychopathologie) vermittelt.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o.g. Inhalte sollen die Studierenden lernen verschiedene Theorien und Modelle, sowie die ihnen zugeordneten empirischen Befunde der menschlichen Entwicklung anzuwenden. Auch sollen sie Kenntnisse über konkrete Entwicklungsverläufe erwerben. Dabei sind drei Fragestellungen zentral: Beschreiben, Erklären und Vorhersagen von Entwicklungsprozessen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Prüfungsanforderungen	<p>Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.</p>		
Berechnung der Modulnote	<p>Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.</p>		
Bestehensregel für das Modul	<p>Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.</p>		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		

Modul-Bezeichnung	Differentielle Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-125N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Differentielle Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Differentiellen Psychologie (3LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul	7		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung behandelt grundlegende Methoden und Konzepte sowie bedeutsame Theorien und Forschungsbefunde der Differentiellen Psychologie. Hauptgegenstand sind hierbei die beiden Bereiche Persönlichkeit und Intelligenz. Dabei werden neben den Formen und Korrelaten interindividueller Differenzen auch deren Determinanten erarbeitet. Themen sind u.a. Struktur der Persönlichkeit und der Intelligenz, biologische Grundlagen interindividueller Unterschiede, Erbllichkeit von psychologischen Merkmalen, Stabilität und Entwicklung der Persönlichkeit und Intelligenz über die Lebensspanne, Verhaltensvorhersage durch Eigenschaften und kognitive Fähigkeiten.</p> <p>Das Seminar vertieft einen ausgewählten Themenbereich der Differentiellen Psychologie in Forschung und/oder Anwendung (z.B. Ängstlichkeit, Stressbewältigung, biologische Grundlagen der Persönlichkeit, praktische Bedeutung kognitiver Fähigkeiten in Beruf und Bildung).</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, interindividuelle Unterschiede in regelgerechtem und abweichendem menschlichem Erleben und Verhalten zu erkennen, zu beschreiben und zu erklären. Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, bedeutsame Konzepte und Methoden der Differentiellen Psychologie darzustellen und wichtige Theorien und Forschungsbefunde zu den Themen Persönlichkeit und Intelligenz zu referieren, kritisch miteinander zu vergleichen und im Hinblick auf regelgerechtes und abweichendes Erleben und Verhalten einzuordnen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Referieren und kritische Reflexion von fachwissenschaftlichen Inhalten; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Prüfungsanforderungen	<p>Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.</p>		
Berechnung der Modulnote	<p>Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.</p>		
Bestehensregel für das Modul	<p>Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.</p>		
Modul beschließendes Gremium	<p>Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften</p>		

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Modul-Bezeichnung	Sozialpsychologie		
Modul-Code	Psy-B-126N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (3 LP)	2 SWS (30h)	60 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	150 h
Leistungspunkte für Modul	7		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung bietet einen Überblick über die Forschungsmethodik und die wichtigsten Inhaltsgebiete der Sozialpsychologie: Soziale Kognition, Attribution, Einstellungen, Sozialer Einfluss, Intragruppenprozesse, Stereotype und Diskriminierung, Intergruppenbeziehungen.</p> <p>In dem Seminar wird ein sozialpsychologisches Thema anhand von Originalliteratur vertiefend behandelt.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o.g. Inhalte sollen die Studierenden</p> <p>a) Unterschiede in menschlichem Erleben und Verhalten, sowie die Entwicklung der Unterschiedlichkeit in menschlichem Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg erkennen, beschreiben und erklären und hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen berücksichtigen.</p> <p>b) biologische, psychologische sowie soziale und kulturelle Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen herleiten und ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens- und Verhaltens von Menschen und ihren sozialen Bezugssystemen nutzen.</p> <p>Zudem sollen die Studierenden lernen,</p> <p>(1) sozialpsychologische Theorien darzustellen, (2) empirische Befunde den relevanten Theorien zuzuordnen und kritisch zu diskutieren, (3) sozialpsychologische Theorien auf alltägliche Situationen anzuwenden und (4) den Umgang mit englischsprachiger Originalliteratur.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen,); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Moderation.</p>		
Studienleistungen	<p>Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Prüfungsanforderungen	<p>Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.</p>		
Berechnung der Modulnote	<p>Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.</p>		
Bestehensregel für das Modul	<p>Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.</p>		

Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Modul-Bezeichnung	Testtheorie und Testkonstruktion		
Modul-Code	Psy-B-131N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Testtheorie und Testkonstruktion (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Ü Testtheorie und Testkonstruktion (2 LP)	2 SWS (30h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Testtheorien (Klassische Testtheorie, Item-Response Theorie); psychometrischen Grundlagen des Messens als Voraussetzung für Testtheorien und Testkonstruktionen; Strategien der Testkonstruktion und Itemanalyse; Faktorenanalyse; Qualitätskriterien zur Bewertung psychologischer Testverfahren; Interpretation von Testwerten; Normen.</p> <p>In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Dies geschieht auch dadurch, dass die Studierenden in Kleingruppen einen eigenen Test entwickeln.</p>		
Lernziele	Die Studierenden werden dazu befähigt, die Theorien und Strategien der Testentwicklung zu kennen, bewertend einordnen zu können und bei der Testentwicklung entsprechende Software anwenden zu können. Dies schließt auch die Entwicklung von psychologischen Tests unter Berücksichtigung der Prinzipien der Testtheorien und Testkonstruktion ein.		
Schlüsselkompetenzen	Konstruktion, Anwendung, Auswertung und Bewertung von Testverfahren; kritische Reflexion empirischer Befunde.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme an der Übung und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion, Übungsbericht).		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Psychologische Diagnostik		

Modul-Bezeichnung	Psychologische Diagnostik		
Modul-Code	Psy-B-132N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Forschungsmethodik, Diagnostik & Evaluation		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen psychologischer Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	S Diagnostische Verfahren (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Klinische Diagnostik (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	210 h
Leistungspunkte für Modul	10		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Grundlagen und ethische und rechtliche Rahmenbedingungen der psychologischen Diagnostik; allgemeine diagnostische Verfahren und Methoden; diagnostische Verfahren und Methoden zur Verhaltensbeobachtung einschließlich der Verfahren und Methoden zur Patient*innenbeobachtung; Indikationen und diagnostische Prozesse bei Menschen aller Alters- und Patient*innengruppen; Merkmale von Klassifikationssystemen einschließlich ihrer Fehlerquellen; psychische und psychopathologische Befunderhebung unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erkenntnisse; epidemiologische Forschung; Integration und Bewertung psychologischer Befunde zur Entscheidungsfindung und Ableitung möglicher Interventionen.</p> <p>Im Seminar „Diagnostische Verfahren“ werden psychodiagnostische Testverfahren sowie Beobachtungs- und Interviewverfahren vorgestellt und hinsichtlich deren Gütekriterien beurteilt.</p> <p>Im Seminar „Klinische Diagnostik“ werden spezifische Methoden zur Anamnese sowie kategorialen und dimensionalen Einzelfalldiagnostik erarbeitet. Darüber hinaus sind auch Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess sowie Gesprächsführungsmethoden Gegenstand.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen einen diagnostischen Prozess planen und umsetzen können sowie die Qualität psychodiagnostischer Verfahren beurteilen und statistisch informierte diagnostische Urteile abgeben können.</p> <p>Die Studierenden sollen lernen, psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik bei Personen aller Alters- und Patient*innengruppen nach wissenschaftlich-methodischen Grundlagen, insbesondere nach solchen der Objektivität, der Zuverlässigkeit und der Gültigkeit beurteilen zu können.</p> <p>Dies bedeutet auch, dass die Studierenden imstande sind, die Güte diagnostischer Erhebungsmethoden anhand von wissenschaftlichen Kriterien prüfen und beurteilen zu können.</p> <p>Ferner sollen die Studierenden lernen, psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik den Patient*innen und der Situation entsprechend angemessen einzusetzen und die Ergebnisse bewerten zu können.</p> <p>Die Studierenden lernen, klinische und anamnestisch relevante Befunde zu erheben.</p> <p>Ferner lernen sie, psychische Befunde unter Berücksichtigung der Kriterien der kategorialen Diagnostik psychischer Störungen sowie unter Berücksichtigung der Kennzeichen von Klassifikationssystemen</p>		

	zu erstellen und verwenden hierbei für den Einzelfall wissenschaftlich evaluierte, standardisierte und strukturierte Patient*innenbefragungen. Die Studierenden setzen die dimensionale Diagnostik unter Anwendung psychometrischer Verfahren zur Beurteilung der Schwere und der Ausprägung von Symptomen sowie des Therapieverlaufs ein und reagieren angemessen auf Veränderungen der diagnostischen Befunde unter Berücksichtigung der methodischen Voraussetzungen.
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung eines diagnostischen Prozesses; kritische Reflexion empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patient*innen, Kund*innen, Kolleg*innen usw.
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Psychologische Diagnostik

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-141N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Einführung in die Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in den beiden Vorlesungen dargestellten Inhalte umfassen das Erleben und Verhalten des Menschen in Organisationen und in der Arbeit. In der Organisationspsychologie werden vor allem Themen der Interaktion von Individuen, Gruppen und dem Gesamtsystem der Organisation adressiert. Hierzu zählen zum Beispiel Themen wie Führung, Teams, Organisationskultur, Change-Management und Organisationsentwicklung. Die Arbeitspsychologie fokussiert auf das Individuum bei der Arbeit und umfasst zum Beispiel Themen wie Arbeitsgestaltung, Motivation, Stress und Personalauswahl. Entsprechend werden theoretische und methodische Grundlagen der Organisations- und Arbeitspsychologie vermittelt. Hierzu zählen Theorien menschlichen Erlebens und Verhaltens, Interventionsansätze im Kontext der Arbeit und der Organisation, sowie Konzepte und Methoden für die Analyse, Bewertung und Gestaltung menschlicher Arbeit sowie organisationaler Strukturen und Prozesse.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen Studierende ein Problemverständnis für Theorie und Praxis erwerben und wichtige inhaltliche psychologische Grundlagen (Konzepte, Modelle, Theorien) zur Beschreibung, Erklärung und Prognose im Gegenstandsbereich der Arbeits- und Organisationspsychologie erlernen. Darüber hinaus sollen sie grundlegende Kenntnisse der Diagnose und Interventionsmethoden für organisations- und arbeitsbezogene Problemstellungen erhalten.</p> <p>Auch sollen die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für die Anwendung psychologischen Wissens in verschiedenen arbeits- und organisationsbezogenen Aufgabenfeldern entwickeln.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln; Transfer von Konzepten in die Anwendung.		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		

Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie und digitaler Medien		
Modul-Code	Psy-B-142N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Arbeits- und Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen der Pädagogischen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Grundlagen digitaler Medien (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Gegenstand der Vorlesung Grundlagen der Pädagogischen Psychologie sind Akteur*innen der Erziehung, Fragen der Unterrichtsgestaltung, der Klassenführung sowie Sozialformen des Unterrichts. Weitere Inhalte sind Theorien und Konzepte der Lern- und Leistungsmotivation und -emotion, des Wissenserwerbs und der Selbststeuerung. Behandelt werden zudem unterschiedliche Unterrichtsmedien, Ansätze der Leistungsmessung und Befunde sowohl nationaler als auch internationaler Schulleistungsstudien.</p> <p>In der Vorlesung Grundlagen digitaler Medien werden Theorien der pädagogischen Psychologie zum Umgang mit digitalen Medien allgemein und zum Lehren und Lernen mit interaktiven Medien im Besonderen, inklusive der zugrundeliegenden verhaltenswissenschaftlichen, kognitiven, motivationalen und emotionalen Prozesse, behandelt. Weitere Inhalte der Vorlesung sind die Gestaltung und Bewertung sowie die Wirkung und Wirksamkeit digitaler Medien sowie interaktiver Lehr-/Lernmedien.</p>		
Lernziele	<p>Studierende sollen grundlegende Kenntnisse über zentrale Theorien und empirische Befunde zu Lehr- und Lernprozessen, deren kognitive und motivationalen Grundlagen sowie zum Lehren & Lernen in unterschiedlichen Lernsettings über die Lebensspanne erwerben. Weiterhin erwerben Studierende Kenntnisse über die Verwendung und Wirkung verschiedener (u.a. digitaler) Medien im Alltag und im Lehr-/Lernkontext sowie zu Schulleistungsstudien und zur schulischen Leistungsbewertung.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Interpretation und Bewertung pädagogisch psychologischer Theorien und empirischer Studien u.a. vor dem Hintergrund der Digitalisierung von Lehren und Lernen.</p>		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Prüfungsanforderungen	<p>Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.</p>		
Berechnung der Modulnote	<p>Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.</p>		
Bestehensregel für das Modul	<p>Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.</p>		
Modul beschließendes Gremium	<p>Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Bachelorstudium Psychologie</p>		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	<p>Pflichtmodul für das Bachelorstudium Psychologie</p>		
Approbationsbereich	<p>Nicht approbationsrelevant</p>		

Modul-Bezeichnung	Störungslehre		
Modul-Code	Psy-B-143N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*innen der Fachgebiete Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Störungslehre I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Störungslehre II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die in den beiden Vorlesungen dargestellten Inhalte umfassen die allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters). Fokussiert werden hierbei die Bereiche der Epidemiologie und Komorbidität, der klinisch-psychologischen Diagnostik und Klassifikation. Auch werden Modelle über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters) behandelt. In diesem Zusammenhang werden die unterschiedlichen Störungsmodelle der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden berücksichtigt.</p>		
Lernziele	<p>In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, Erscheinungsformen, die Klassifikation, charakterisierende Merkmale sowie die Entwicklung und den Verlauf von psychischen Störungen und von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen zu erklären. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu befähigt werden, die verschiedenen Theorien und Modelle (einschließlich der Modellannahmen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden), sowie der ihnen zugeordneten empirischen Befunde zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen anzuwenden. Auch sollen sie lernen, psychische Erkrankungen unter angemessener Nutzung von ausgewählten standardisierten diagnostischen Beobachtungs-, Mess- und Beurteilungsinstrumenten zu erkennen, zu diagnostizieren und zu klassifizieren.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patient*innen, Kolleg*innen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Prüfungsanforderungen	<p>Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.</p>		
Berechnung der Modulnote	<p>Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.</p>		
Bestehensregel für das Modul	<p>Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.</p>		
Modul beschließendes Gremium	<p>Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften</p>		

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Bachelorstudium Psychologie
Approbationsbereich	Störungslehre

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie		
Modul-Code	Psy-B-144N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*innen der Fachgebiete Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die in beiden Veranstaltungen dargestellten Inhalte umfassen die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden. Auch werden anerkannte Merkmale für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen vermittelt.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, die Wirkungsweise und Einsetzbarkeit der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen (unter Einbeziehung der jeweiligen historischen Entwicklung, der Indikationsgebiete und der Wirksamkeit, der Ätiologie- und Störungsmodelle und der den Verfahren und Methoden zugehörigen psychotherapeutischen Techniken) zu beurteilen. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu befähigt werden, bei der Indikationsstellung und Behandlungsplanung die der Alters- und Patient*innengruppe angemessenen anerkannten Behandlungsleitlinien (unter Beachtung des üblichen Vorgehens, der Qualitätssicherung sowie von Stärken und Schwächen in der Leitlinienentwicklung) anwenden zu können. Auch sollen sie lernen, Patient*innen und andere beteiligte oder zu beteiligende Personen angemessen über anerkannte Behandlungsleitlinien aufzuklären.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patient*innen, Kolleg*innen usw.; Selbstreflexion; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme an dem Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		

Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Bachelorstudium Psychologie
Approbationsbereich	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie

Modul-Bezeichnung	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns		
Modul-Code	Psy-B-145N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*innen der Fachgebiete Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Gesamt:	1 SWS (15 h)	45 h
Leistungspunkte für Modul	2		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die in dem Seminar dargestellten Inhalte umfassen die Merkmale und Funktion von Prävention und Rehabilitation. Hierbei werden die Belange unterschiedlicher Alters- und Patient*innengruppen berücksichtigt. Darüber hinaus werden (ebenfalls unter Berücksichtigung unterschiedlicher Alters- und Patient*innengruppen) konkrete Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze vorgestellt.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, aufgrund der Wirksamkeit von verhaltens- und verhältnisorientierten Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsmerkmalen und -konzepten deren Nutzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Gesundheit oder zur Verminderung von Gesundheitsbeeinträchtigungen zu beurteilen. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu befähigt werden, gesundheitsrelevante Aspekte verschiedener Lebenswelten einschließlich der vorhandenen Ressourcen und Resilienzfaktoren zu erkennen. Auch sollen sie lernen, die Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten von Lebens-, Versorgungs- oder Organisationsbereichen zu nutzen und weitere Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten auszubauen.		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patient*innen, Kolleg*innen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul für das Bachelorstudium Psychologie		
Approbationsbereich	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns		

Modul-Bezeichnung	Wahlpflichtbereich: Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Modul-Code	Psy-B-150N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*innen Fachgebiete Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie und Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Medizin (4 LP)	2 SWS (15 h)	90 h
	V Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Pharmakologie (2 LP)	1 SWS (30 h)	45 h
	V Pädagogik für Psychotherapeut*innen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Berufsethik und Berufsrecht (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
	Leistungspunkte für Modul	12	
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>(A) Die Inhalte der Vorlesung „Grundlagen der Medizin“ umfassen Grundlagen der Anatomie und speziell den Aufbau und die Funktion des Nervensystems (vgl. auch Modul Biologische Psychologie). Auf dieser Basis werden ausgewählte Krankheitsbilder, insbesondere internistische Erkrankungen (z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Stoffwechselerkrankungen, Krebserkrankungen), neurologische Erkrankungen, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder dargestellt. Wichtige Gegenstände sind auch die biologischen Komponenten psychischer Störungen und Symptome (z. B. von Depression, Angststörungen, Schizophrenie) und die Grundlagen der Genetik und Verhaltensgenetik. Im Hinblick auf die einzelnen Krankheitsbilder werden auch Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik spezifiziert. Die Bedeutung auch psychologischer Variablen für Entstehung, Aufrechterhaltung und Therapie der dargestellten körperlichen Erkrankungen wird aus einer verhaltensmedizinischen Perspektive beschrieben.</p> <p>(B) Die in der Vorlesung „Grundlagen der Pharmakologie“ dargestellten Inhalte umfassen die Vermittlung grundlegender Merkmale der Pharmakodynamik und Pharmakokinetik. Fokussiert betrachtet werden Psychopharmaka und ihre Verwendung im Rahmen der Pharmakotherapie. Exemplarisch werden auch Untersuchungsbefunde zur Kombination einer verhaltenstherapeutischen Psychotherapie mit Pharmakotherapie für ausgewählte Indikationen dargestellt.</p> <p>(C) Die in der Vorlesung „Pädagogik für Psychotherapeut*innen“ dargestellten Inhalte umfassen die Grundfragen der Erziehung und Bildung sowie den Bereich der Bildungschancen mit Blick auf Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur. Fokussiert werden hierbei auch Pädagogische Interventionen und Interventionssettings z.B. bei Lern- und Leistungsstörungen, Inklusion in</p>		

	<p>Kindertagesstätten, Schule, Studium und Beruf. Auch werden rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Aspekte pädagogischer und psychologischer Interventionen und Kindeswohlgefährdung thematisiert.</p> <p>(D) In dem Seminar „Berufsethik und Berufsrecht“ erfolgt eine Darstellung der Wissensbereiche der Ethik in Forschung und Praxis sowie der berufsrechtlichen Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns und der sozialrechtlichen Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung.</p>
Lernziele	<p>(A) In Bezug auf die unter (A) genannten Inhalte sollen die Studierenden lernen, bei der Ausübung von Psychotherapie grundlegende Kenntnisse über körperliche Prozesse, Krankheiten, Behinderungen und medizinische Behandlungsverfahren anzuwenden, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Psychotherapie von Bedeutung sind.</p> <p>(B) In Bezug auf die unter (B) genannten Inhalte sollen die Studierenden lernen, bei der Ausübung der Psychotherapie ihre grundlegenden Kenntnisse zu neuropharmakologischen Prozessen der Signalübertragung im Gehirn und zur pharmakologischen Beeinflussung der Signalübertragung durch Medikamente anzuwenden. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, die Indikationsstellung und Wirksamkeit pharmakologischer Behandlungen auf der Grundlage physiologischer Wirkweisen und der möglichen Interaktion mit psychotherapeutischen Prozessen nachzuvollziehen und diese angemessen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Sie sollen ebenfalls Kenntnisse erwerben, die sie befähigen, Patient*innen oder andere beteiligte oder zu beteiligende Personen über die wissenschaftlich fundierten Indikationsgebiete von Psychopharmaka, über deren Wirkungsweise sowie über den zu erwartenden Nutzen und die Nebenwirkungsrisiken aufzuklären. Es werden Bezüge zu den Inhalten des Moduls Biologische Psychologie hergestellt.</p> <p>(C) In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden umfassende Kenntnisse zu Bedingungen, Prozessen und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten über die gesamte Lebensspanne erwerben. Die Studierenden werden befähigt, diese Kenntnisse bei psychotherapeutischen Entscheidungsfindungen zu berücksichtigen. Auch erlernen sie, Sozialisationseinflüsse auf Bildungsverläufe abzuschätzen, Gründe für Bildungschancenungleichheit zu erkennen. Sie erwerben den rechtlichen Hintergrund der inklusiven Beschulung sowie der Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>(D) In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden lernen, ethische Prinzipien für wissenschaftliches und praktisches Handeln zu benennen und einzuschätzen sowie diese anzuwenden. Auch sollen sie dazu befähigt werden, Verstöße gegen ethische Prinzipien im wissenschaftlichen und praktischen Handeln zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstößen in geeigneter Weise entgegenzusteuern.</p>
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Selbstreflexion; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln.</p>

Studienleistungen	<p>(A) Keine Studienleistung</p> <p>(B) Keine Studienleistung</p> <p>(C) Die Inhalte der Vorlesung „Pädagogik für Psychotherapeut*innen“ werden mit einer Bestehens-Klausur abgeprüft.</p> <p>(D) Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion) am Seminar „Berufsethik und Berufsrecht“.</p>
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesungen (A) „Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ und (B) „Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Multiple-Choice-Klausur nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p> <p>In der Vorlesung „Pädagogik für Psychotherapeut*innen“ (C) und dem Seminar „Berufsethik und Berufsrecht“ (D) fällt keine Prüfungsleistung an.</p>
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich aus den Teilnoten der Klausur Grundlagen der Medizin und Pharmakologie. Die Note der Klausur Grundlagen der Medizin wird dabei doppelt gewichtet.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul
Approbationsbereich	<p>Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</p> <p>Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</p> <p>Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</p> <p>Berufsethik und Berufsrecht</p>

Modul-Bezeichnung	Wahlpflichtbereich: Arbeits- und Organisationspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-154N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisations- psychologie I (3 LP)	2 SWS (30h)	60h
	S Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisations- psychologie II (3 LP)	2 SWS (30h)	60h
	S Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisations- psychologie III (3 LP)	2 SWS (30h)	60h
	S Ausgewählte Themen der Arbeits- und Organisations- psychologie IV (3 LP)	2 SWS (30h)	60h
	Gesamt:	8 SWS (120h)	240h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Seminarenhalte umfassen ausgewählte Konzepte zu verschiedenen Themen der Organisationspsychologie (z.B. Teams, Führung und Mitarbeiter*innenbefragung) und Arbeitspsychologie (z.B. Personalauswahl, Motivation und Stress). Dabei werden klassische und aktuelle Theorien, Konzepte und Befunde in den Seminaren vertieft und in Bezug auf den Anwendungstransfer diskutiert und reflektiert. Neben einem Bezug zur aktuellen Forschung werden die Seminarinhalte praxisnah vermittelt: Die Theorien, Konzepte und Befunde werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und in interaktiven Übungen angewendet.		
Lernziele	In Bezug auf die o. g. Inhalte sollen die Studierenden Kenntnisse über Theorien, Konzepte, Methoden und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie vertiefen. Darüber hinaus sollen die Studierenden zu evidenzbasiertem professionellem Handeln im arbeits- und organisationsbezogenen Kontext befähigt werden. Sie sollen lernen begründete Entscheidungen über die Auswahl von Diagnoseverfahren und die Konzeption von Interventionen zu treffen und diese in praktisches Handeln umzusetzen. Über interaktive Übungen lernen und üben die Studierenden die Anwendung des erarbeiteten Wissens auf konkrete Fälle und Problemstellungen aus dem arbeits- und organisationsbezogenen Kontext.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Klient*innen, Kolleg*innen und Entscheidungsträger*innen; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln, Transfer und Anwendung von Konzepten auf praktische Problemstellungen.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Seminare werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant

Modul-Bezeichnung	Wahlpflichtbereich: Pädagogische Psychologie und digitale Medien		
Modul-Code	Psy-B-155N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Arbeits- und Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Interaktion mit digitalen Medien und Lehr-/Lernsystemen I (3LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Interaktion mit digitalen Medien und Lehr-/Lernsystemen II (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Ausgewählte Themen der Pädagogischen Psychologie I (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Ausgewählte Themen der Pädagogischen Psychologie II (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Seminare beinhalten die vertiefte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Formen digitaler Medien (z.B. social Media) und Lehr-/Lernsysteme (z.B. Lernsoftware, Lernmanagementsysteme) sowie deren Verwendung und Wirkung (z.B. Suchtverhalten, Einfluss auf soziale Kommunikation, Wirkung von „Flipped-Classroom“ Konzepten in der Lehre) in unterschiedlichen Kontexten. Weitere Inhalte sind der Erwerb von Medienkompetenz und die Gestaltung digitaler Medien und Lehr-/Lernsysteme.</p> <p>Weitere Inhalte der Seminare sind die Gestaltung von Lernumgebungen (Klassenräume) und Unterrichtsformen (Gruppenunterricht-, Projektunterricht, individualisierter Unterricht) sowie Interventionen der pädagogischen Psychologie wie Selbstmanagementtrainings, Motivationstrainings, Elterntrainings zur Hausaufgabenbetreuung, Kognitive Trainings und Lehrer*innentrainings z.B. zur Klassenführung.</p>		
Lernziele	<p>Studierende lernen in einem zweisemestrigen Projektseminar Kriterien kennen und anzuwenden, mit denen sie digitale Medien und Lehr-/Lern Systeme gestalten, analysieren und kritisch bewerten können.</p> <p>Studierende lernen pädagogisch-psychologisches Wissen bei der Konstruktion und Evaluation von Lehr- Lernszenarien anzuwenden und lernen verschiedene Trainings und Interventionsmethoden kritisch zu bewerten und anzuwenden.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Präsentation, Moderation, Reflexion, Selbstmanagement, Informationsrecherche.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion).		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Seminare werden mit einer Klausur, einer mündlichen Prüfung und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung nach Festlegung durch die*den Prüfer*in abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		

Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul für das Bachelorstudium Psychologie
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant

Modul-Bezeichnung	Bachelor-Propädeutikum		
Modul-Code	Psy-B-160N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Bachelor-Propädeutikum (1 LP)	-	30 h
Leistungspunkte für Anforderung	1 LP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Das Modul dient der Vorbereitung der Bachelorarbeit. Weiterhin werden die formalen und inhaltlichen Grundlagen zur Abfassung der Bachelorarbeit vermittelt, und die Themenfindung wird unterstützt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die eigenständige Erarbeitung einer theoretischen, empirischen oder praxisorientierten wissenschaftlichen Fragestellung und deren Umsetzung eigenständig vorbereiten.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelles Vorbereiten eines Projektes; Argumentationsfähigkeit; Selbst- und Zeitmanagement.		
Studienleistungen	2-4-seitiges Proposal zum Thema, das in der Bachelorarbeit bearbeitet werden soll. Das Proposal soll entsprechend den Vorgaben guter wissenschaftlicher Praxis erstellt werden.		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		

Modul-Bezeichnung	Bachelorarbeit		
Modul-Code	Psy-B-161N		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Bachelorarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Bachelorarbeit (12 LP)	-	360 h
Leistungspunkte für Modul	12 LP		
Dauer des Moduls	3 Monate		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Exemplarische Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von drei Monaten ein vorgegebenes empirisches Projekt oder eine theoretische Fragestellung.		
Lernziele	Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, den wissenschaftlichen Standards entsprechend, eine psychologische Fragestellung zu bearbeiten. Sie sollen dabei zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Bachelorarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		

Modul-Bezeichnung	Forschungsorientiertes Praktikum I		
Modul-Code	Psy-B-162N		
Modul-Verantwortliche*r	Leiter*in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Forschungsorientiertes Praktikum Ia (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Forschungsorientiertes Praktikum Ib (4 LP)	2 SWS (30h)	90h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Das forschungsorientierte Praktikum I besteht aus zwei Teilen (a und b). Das forschungsorientierte Praktikum Ia ist ein Stationen-Praktikum, bei dem am Beispiel exemplarischer psychologischer Fragestellungen die Gelegenheit geboten wird, aktiv an wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen und grundlegende Kenntnisse des experimentellen Arbeitens zu erwerben. Im forschungsorientierten Praktikum Ib werden diese Kenntnisse vertieft.		
Lernziele	<p>Das forschungsorientierte Praktikum I dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden werden befähigt, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie, Psychotherapie und ihren Bezugswissenschaften wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.</p> <p>Die Studierenden werden dazu befähigt, ihre Projekterfahrungen in die Planung und Durchführung von eigenen wissenschaftlichen Studien sowie in die Auswertung und Darstellung von eigenen Forschungsergebnissen einfließen zu lassen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Professionelles Verfassen wissenschaftlicher Berichte; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Selbst- und Zeitmanagement.		
Studienleistungen	Erforderlich sind regelmäßige Teilnahme am Seminar und aktive Beteiligung (z.B. als, Präsentation, Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Praktische Übung, Gruppendiskussion, Erstellung von Versuchsberichten).		
Prüfungsleistungen	Erstellung eines oder mehrerer Versuchsberichte oder/und Poster oder/und Vortrag nach Festlegung durch die*den Prüfer*in. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote berechnet sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (3) dieser Ordnung.		
Bestehensregel für das Modul	Die Bestehensregel für das Modul erschließt sich gemäß den Angaben in Teil 1 § 10 (5) dieser Ordnung.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Forschungsorientiertes Praktikum I		

Modul-Bezeichnung	Berufsbezogenes Praktikum		
Modul-Code	Psy-B-163N		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum durchführen inkl. Praktikumsbericht erstellen	-	120 h
	Gesamt:	-	120 h
Leistungspunkte für Modul	4 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 120 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Exemplarische Inhalte	Das berufsbezogene Praktikum gibt Einblicke in die berufliche Tätigkeit einer Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und in fachnahen Institutionen oder Unternehmen tätig ist. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen in dem Praktikum lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.		
Schlüsselkompetenzen			
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		

Modul-Bezeichnung	Orientierungspraktikum		
Modul-Code	Psy-B-164N		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum durchführen inkl. Praktikumsbericht erstellen	-	150 h
	Gesamt:	-	150 h
Leistungspunkte für Modul	5 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 150 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Exemplarische Inhalte	<p>Für das Orientierungspraktikum gibt es zwei Optionen:</p> <p>a) Orientierungspraktikum (gemäß Approbationsordnung) Das Praktikum findet in einer interdisziplinären Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder in einer anderen Einrichtung statt, in der Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt wird und in denen Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen tätig sind.</p> <p>b) Orientierungspraktikum (allgemein) Das Orientierungspraktikum gibt Einblicke in die berufliche Tätigkeit einer Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und in fachnahen Institutionen oder Unternehmen tätig ist. Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Das Orientierungspraktikum (allgemein) kann in allen Berufsfeldern der Psychologie durchgeführt werden.</p>		
Lernziele	<p>a) Orientierungspraktikum (gemäß Approbationsordnung) Die Studierenden sollen praktische Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patient*innenversorgung erwerben. Sie sollen erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patient*innenversorgung bekommen. Darüber hinaus sollen die Studierenden die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patient*innensicherheit kennenlernen.</p> <p>b) Orientierungspraktikum (allgemein) Die Studierenden sollen lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.</p>		
Schlüsselkompetenzen			
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		

Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Für die Approbation muss das Orientierungspraktikum gemäß der Approbationsordnung (Option a) absolviert werden.

Modul-Bezeichnung	Berufsqualifizierende Tätigkeit I		
Modul-Code	Psy-B-165N		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum durchführen inkl. Praktikumsbericht erstellen	-	240 h
	Gesamt:	-	240 h
Leistungspunkte für Modul	8 LP		
Dauer des Moduls	Insgesamt 240 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Exemplarische Inhalte	<p>Für die Berufsqualifizierende Tätigkeit I gibt es zwei Optionen:</p> <p>a) Berufsqualifizierende Tätigkeit I (gemäß Approbationsordnung)</p> <p>Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (gemäß Approbationsordnung) dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung und wird unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. Die Studierenden bekommen grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung. Die Tätigkeit kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen tätig sind: Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung, Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation (mit psychotherapeutischer, psychiatrischer, psychosomatischer oder neuropsychologischer Versorgung), Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.</p> <p>Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (gemäß Approbationsordnung) kann erst abgeleistet werden, wenn bereits mindestens 60 LP erworben sind.</p> <p>b) Berufsqualifizierende Tätigkeit I (allgemein)</p> <p>Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (allgemein) gibt Einblicke in die berufliche Tätigkeit einer Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und in fachnahen Institutionen oder Unternehmen tätig ist. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I (allgemein) kann in allen Berufsfeldern der Psychologie durchgeführt werden.</p>		

Lernziele	<p>a) Berufsqualifizierende Tätigkeit I (gemäß Approbationsordnung) Die Studierenden sollen lernen, Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten. Außerdem sollen die Studierenden lernen, grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patient*innen sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.</p> <p>b) Berufsqualifizierende Tätigkeit I (allgemein) Die Studierenden sollen lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.</p>
Schlüsselkompetenzen	
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.
Prüfungsleistungen	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul
Approbationsbereich	Für die Approbation muss die Berufsqualifizierende Tätigkeit I gemäß der Approbationsordnung (Option a) absolviert werden.

Modul-Bezeichnung	Versuchspersonenstunden		
Modul-Code	Psy-B-166N		
Modul-Verantwortliche*r	Studiendekan*in		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	40 Versuchspersonenstunden (1 LP)	-	40 h
Leistungspunkte für Modul	1 LP		
Dauer des Moduls	in der Regel 1. bis max. 2. Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Teilnahme an verschiedenen empirischen Untersuchungen der Psychologie als Proband*in.		
Lernziele	Die Studierenden sollen unterschiedliche Formen psychologischer Untersuchungen praktisch kennen lernen und in die Lage versetzt werden, die Perspektive von Proband*innen einnehmen zu können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Die Bestätigungen der*des zuständigen Versuchsleiter*in über die Teilnahme an den Untersuchungen im Umfang von insgesamt 40 Stunden müssen vorgelegt werden. Versuchspersonen Stunden werden dabei zur nächsten halben Stunde aufgerundet.		
Prüfungsleistungen	-		
Prüfungsanforderungen	-		
Berechnung der Modulnote	-		
Bestehensregel für das Modul	Das Modul ist bestanden, wenn die Studienleistung erbracht wurde.		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflichtmodul		
Approbationsbereich	Nicht approbationsrelevant		

Anlage 3

Zuordnung nach Approbationsordnung der Module des Bachelorstudiengang
Psychologie

CODE	Bezeichnung	LP	Workload
	Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		
Psy-B-121N	Allgemeine Psychologie I	11	330
Psy-B-122N	Allgemeine Psychologie II	8	240
Psy-B-123N	Biologische Psychologie	7	210
Psy-B-124N	Entwicklungspsychologie	8	240
Psy-B-125N	Differentielle Psychologie	7	210
Psy-B-126N	Sozialpsychologie	7	210
	Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		
Psy-B-150N	Pädagogik für Psychotherapeut*innen	4	120
	Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		
Psy-B-150N	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Medizin	4	120
	Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten		
Psy-B-150N	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen: Grundlagen der Pharmakologie	2	60
	Störungslehre		
Psy-B-143N	Störungslehre	8	240
	Psychologische Diagnostik		
Psy-B-131N	Testtheorie und Testkonstruktion	6	180
Psy-B-132N	Psychologische Diagnostik	10	300
	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie		
Psy-B-144N	Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	8	240
	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns		
Psy-B-145N	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns	2	60
	Wissenschaftliche Methodenlehre		
Psy-B-101N	Einführung in die Psychologie	4	120
Psy-B-111N	Forschungsmethoden	6	180
Psy-B-112N	Statistik und Datenanalyse I	8	240
Psy-B-113N	Statistik und Datenanalyse II	8	240
	Berufsethik und Berufsrecht		
Psy-B-150N	Berufsethik und Berufsrecht	2	60
	Forschungsorientiertes Praktikum I		
Psy-B-162N	Forschungsorientiertes Praktikum I	8	240
	Orientierungspraktikum		
Psy-B-164N	Orientierungspraktikum	5	150
	Berufsqualifizierende Tätigkeit I		
Psy-B-165N	Berufsqualifizierende Tätigkeit I	8	240